

Richtlinien für die Vergabe des Titels „Hannoveraner Prämienstute“

Von der Hannoveraner Prämienanwärterin zur Hannoveraner Prämienstute

Die Anwartschaft für das Prädikat „Hann.Pr.St.“ wird gemäß Verfügung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom *Hannoveraner Verband e. V.* nach folgenden Grundsätzen vergeben:

- ⇒ Die Anwartschaft für das Prädikat „Hann.Pr.St.“ wird für drei- bis fünfjährige Hauptstutbuchstuten im Rahmen von Stutenschauen vergeben.
Die Mutter einer Hannoveraner Prämienanwärterin muss ebenfalls in das Hauptstutbuch eingetragen sein.
- ⇒ Die ausgewählten Stuten müssen **drei-, vier oder fünfjährig eine für den Erhalt der Anwartschaft ausreichende Zuchtstutenprüfung ablegen.** Fünfjährige Stuten müssen bereits eine Zuchtstutenprüfung absolviert haben. Vierjährige, die noch keine bzw. eine nicht ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt haben, können die Prüfung bis zum Ende des Jahres nachholen, in dem sie fünf Jahre alt werden. Um den Anspruch auf die Anwartschaft der Prämie aufrechterhalten zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

<u>Veranlagung</u>	<u>Grundgangarten (GGA)</u>	<u>Rittigkeit (Ri)</u>	<u>Freispringen (Spr)</u>
1. beidseitig veranlagt	7,0	7,0	7,0
2. dressurbetont		7,25 (Ø aus GGA und Ri)	5,0
3. springbetont	6,0		7,25(Ø aus Ri und Spr)

In dem Fall, dass das Ergebnis der erstmals abgelegten Zuchtstutenprüfung nicht diesen Mindestnoten entspricht, ist die einmalige Wiederholung der Prüfung möglich, muss aber ebenfalls **spätestens bis zum Ende des Jahres nachgeholt werden, in dem die Stute fünfjährig** wird.

- ⇒ Im Jahr der Auszeichnung mit der Anwartschaft **ist ein Attest vorzulegen**, das der Stute ein „**Freisein von Kehlkopfpeifen**“ bestätigt.
Dabei werden nur Atteste anerkannt, die von den vom Verband ernannten Tierärzten ausgestellt sind (s. Liste Vertragstierärzte).

Das Prädikat „**Prämienstute**“ wird erst nach der **Geburt des ersten lebend geborenen, hannoversch oder rheinisch registrierten Fohlens** zuerkannt, das aus einer Bedeckung mit einem hannoversch oder rheinisch anerkannten Hengst (Hengstbuch I und Ib) stammt.

Der *Hannoveraner Verband e. V.* vermerkt die Prämierung auf dem Original-Abstammungsnachweis bzw. in dem Pferdepass der Stute.

Wann hat der Besitzer die Berechtigung zum Erhalt der Förderprämie?

Hat Ihre Stute bereits dreijährig die Anwartschaft auf den Titel „Hannoveraner Prämienstute“ erhalten, eine Zuchtstutenprüfung mit ausreichendem Ergebnis abgelegt und ist frei vom Hauptmangel Kehlkopfpeifen, dann hat sie die Möglichkeit bei sofortigem Zuchteinsatz bis zu ihrem sechsten Lebensjahr, für jede Bedeckung vier Jahre in Folge eine Förderprämie zu erhalten.

Für Stuten, die erst vierjährig die Anwartschaft auf den Titel „Hannoveraner Prämienstute“ erhalten, würde für jede Bedeckung drei Jahre in Folge eine Förderprämie ausgezahlt werden usw..

Die Stuten können also auch erst fünf- oder sechsjährig in der Zucht eingesetzt werden und erhalten trotzdem noch für jede Bedeckung eine Förderprämie.

Bedingungen zum Erhalt der Förderprämie

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderprämie (15.02. des Folgejahres) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Stute muss eine Hannoveraner Prämienanwärterin oder Hannoveraner Prämienstute sein.

1. Die Stute hat eine ausreichende Zuchtstutenprüfung abgelegt.
 2. Die Stute ist frei vom Hauptmangel Kehlkopfpeifen (Attest eines Vertragstierarztes liegt vor).
 3. Es wurde eine Bedeckung eines für den Hannoveraner Verband eingetragenen Hengstes (Hengstbuch I oder Ib) aus dem Vorjahr gemeldet. **Auch bei Nichtträchtigkeit muss die Bedeckung vom Hengsthalter gemeldet werden.**
- Ihre Stute kann die Förderprämie nur im Zeitraum von drei- bis sechsjährig erhalten.
 - Förderprämienberechtigt ist der aktuelle Besitzer der Stute zum Auszahlungszeitpunkt.
 - Werden die Bedingungen erst nach dem Auszahlungszeitpunkt erfüllt, wird für dieses Jahr nachträglich keine Förderprämie mehr ausgezahlt. Die Stute hat dann erst wieder im Folgejahr die Möglichkeit, eine Förderprämie zu erhalten.

Die Gewährung der Förderprämie durch den Verband erfolgt grundsätzlich nur für Stuten, die die o.g. Bedingungen erfüllt haben.

Der Gerichtsstand ist Verden.

Falls Sie dazu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Stutbuch des Hannoveraner Verbandes unter der Telefonnummer 0 42 31-67 37 17 (Di.-Fr. vormittags), Martina Lindhorst.

Mit freundlichen Grüßen

Hannoveraner Verband e.V.

Verden, im Januar 2020